

# Corona-Regelungen an der HfMT Hamburg

Ausgehend von der am 30. Juni 2020 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg verabschiedeten »Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg«, zuletzt geändert am 16.04.2021, gelten an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) nach Festlegung des Präsidiums folgende Regelungen.

## Grundsätzlich gilt:

- Die Gebäude der Hochschule für Musik und Theater sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nur für Mitglieder und Angehörige der HfMT Hamburg zugänglich.
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt zur Hochschule nicht gestattet.
- Im Fall einer SARS-CoV-2-Infektion oder bei Verdacht einer solchen Infektion ist die HfMT unverzüglich zu informieren. Es gelten die auf der Website für die einzelnen Statusgruppen veröffentlichten Meldketten. Die Mitteilung ist erforderlich, um Kontaktpersonen an der HfMT warnen und mögliche Infektionsketten unterbrechen zu können. Die Informationspflicht ist eine Ausprägung der wechselseitigen Schutzpflichten, die innerhalb des Arbeitsverhältnisses, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen der HfMT und im Verhältnis aller Mitglieder und Angehörigen der HfMT untereinander gelten. Maßnahmen der zuständigen Behörden/Gesundheitsämter bleiben unberührt.

Für den Proben- und Lehrbetrieb am Campus Wiesendamm ist das für diesen Standort geltende Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

Für den Proben und Veranstaltungsbetrieb im Forum und in der Jazz Hall ist das für diesen Standort geltende Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

Die **Hochschulbibliothek** ist mit einem eingeschränkten Leihverkehr geöffnet.

## Allgemeine Regelungen:

- Präsenzveranstaltungen können stattfinden, wenn die gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden zwingend erforderlich ist. Dies ist in der Regel bei künstlerischem Einzelunterricht sowie künstlerisch-wissenschaftlichem und künstlerisch-praktischem Gruppenunterricht der Fall. Gehören Lehrende oder Studierende zu einer Risikogruppe, kann der Unterricht auch weiterhin im Digitalformat erfolgen. Der theoretisch-wissenschaftliche Seminar- und Vorlesungsbetrieb findet bis auf Weiteres vorrangig im Digitalformat statt. Für die Präsenzlehrveranstaltungen sind je nach Ausbildungsbereich geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. Plexiglas-Schutzwände, Abstand, Reinigen und Lüften).
- Das Sommersemester 2021 hat am 1. April 2021 begonnen.
- Die Zahl der zulässigen Personen ist abhängig von der Raumgröße und der Aktivität (generell 1,5 Meter Abstand. Einzelunterricht Gesang, Einzelunterricht Blasinstrumente, Chor, Schauspiel, Sprecherziehung 2,5 Meter). Die Festlegung der maximalen Personenzahl pro Raum trifft die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Gebäudemanagement und dem Veranstaltungsbüro (vgl. die Raumliste im Anhang). Künstlerisch-praktischer Gruppenunterricht / Ensembleunterricht kann ab dem 11. 01.2021 mit bis zu fünf Studierenden plus Dozent/in (z.B. Kammermusik, Ensembles in den Bereichen Gesang, Jazz, Schauspiel, Chorleitung, Gehörbildung / Solfège etc.) im Präsenzformat stattfinden. Diese

Regelung besteht auch im Sommersemester fort.

- Zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Lehrenden bei allen Lehrveranstaltungen verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden zu erheben. Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer. Die Hochschulleitung stellt Musterformulare zur Kontaktdatenerhebung zur Verfügung:

[Anwesenheitsliste Einzelunterricht](#)

[Anwesenheitsliste Gruppenunterricht](#)

[Liste zur Kontaktdatenerhebung](#)

Die Kontaktdaten müssen vollständig und zutreffend angegeben und unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform erfasst werden. Die Lehrenden haben zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind oder offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung auszuschließen. Die Lehrenden haben die Kontaktdaten vier Wochen lang aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist). Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Aufzeichnungen zu löschen oder zu vernichten. Auf Verlangen sind die Kontaktdaten an die Hochschulleitung herauszugeben.

- Die Reservierung der Räume in der Milchstraße erfolgt über ASIMUT (ausgenommen: Schlagzeug, Alte Musik etc.). Bei Buchungen von Studierenden über ASIMUT müssen im Feld »Beschreibung« stets alle Teilnehmer\*innen angegeben werden.
- Der Unterricht in der Privatwohnung ist weiterhin nicht zulässig. Unterricht außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten, in der Regel öffentlichen Räumen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die HfMT unter den jetzt geltenden Bedingungen keine Räume zur Verfügung stellen kann. In diesen Fällen kann ein begründeter Antrag über die Emailadresse [veranstaltungen@hfmt-hamburg.de](mailto:veranstaltungen@hfmt-hamburg.de) an die »#return-AG« für die Raumnutzung außerhalb der HfMT gestellt werden. Die »#return-AG« entscheidet ggf. nach Rücksprache mit dem Präsidium über die Raumnutzung.
- Die Durchführung von Präsenzprüfungen (inkl. Aufnahmeprüfungen) ist grundsätzlich zulässig. Die jeweilige Teilnehmerzahl richtet sich nach den einschlägigen Zulassungs- und Prüfungsordnungen und ist bei der Wahl von ausreichend großen Räumen zu berücksichtigen.
- Gremiensitzungen sollen weiterhin digital stattfinden, können aber bei zwingendem Bedarf unter Einhaltung der Hygieneregeln als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Die Teilnahme von Personen aus Risikogruppen, die nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen können, ist durch geeignete technische Vorkehrungen, z.B. Videokonferenztools sicherzustellen.
- Personalauswahlverfahren, bei denen Präsenz für die Auswahl unumgänglich ist, können durchgeführt werden. Es sind 30 Minuten Pause zwischen den Gesprächen vorzusehen. Auswahlverfahren via Videokonferenzen sind vorzuziehen.
- Öffentliche Veranstaltungen sind nicht zulässig.

## **Regelungen zum Gesundheitsschutz bei Anwesenheit in Hochschulgebäuden:**

- Der Aufenthalt in den Hochschulgebäuden ist zeitlich gesehen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Das Betreten der Hochschulgebäude ist seit dem 29. März 2021 nur noch mit einer medizinischen Mund- und Nasenmaske zulässig. Zusätzlich gilt die Maskenpflicht in der HfMT auch im Unterricht für Lehrende und Studierende. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für Bläser, solistische Sänger:innen, einzelne Schauspieler:innen im Moment des Spielens/Singens/Sprechens. Außerdem kann die Maske in Prüfungssituationen unter Einhaltung der Abstandsregeln abgenommen werden. Die Masken-

pflicht gilt damit ausdrücklich auch für Ensemble- und Orchesterarbeit. Die in den Corona-Regelungen der HfMT vorgesehenen Abstandsregeln werden durch das Tragen von Masken nicht außer Kraft gesetzt. Die Maske darf nur noch abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. Eine geeignete technische Vorrichtung stellt beispielsweise eine Plexiglas-Scheibe dar, soweit sie derart angebracht ist, dass durch sie die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichsam vermindert wird. Die Maskenpflicht entfällt nicht, wenn sich mehrere Personen hinter einer Plexiglas-Scheibe befinden. In Zukunft ist also auch innerhalb von Büros von allen Anwesenden eine Maske zu tragen, sofern nicht Plexiglas-Scheiben vorhanden sind.

- Der Verzehr von Speisen und Getränken aus dem Café Belcanto im Foyer ist nicht gestattet. Die Speisen und Getränke werden nur zum Mitnehmen ausgegeben. Der Verzehr beim alleinigen Aufenthalt in Übungs- und Unterrichtsräumen ist zulässig.
- Besuche in den HfMT-Büroräumen von HfMT-Studierenden, -Lehrenden oder Externen sind möglichst zu vermeiden und insoweit nur im Ausnahmefall zulässig. Eine Kontaktaufnahme mit Verwaltungsangehörigen soll nur telefonisch oder per Mail, im Bedarfsfall auch über die Pfortnerloge erfolgen.
- Es gilt das gesetzliche Abstandsgebot. Danach ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Bei erhöhtem Risiko (z.B. Einzelunterricht Gesang, Einzelunterricht Blasinstrumente, Chor, Schauspiel, Sprecherziehung) ist ein größerer Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten. Blechbläser\*innen verwenden ein Gefäß oder Matten zum Auffangen und Entsorgen entstehenden Kondenswassers.
- Die Bereitstellung der studentischen Arbeitsplätze in den Seminarräumen erfolgt so, dass der Abstand zwischen den Studierenden mindestens 1,5 Meter beträgt. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege freigehalten werden.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen ist das Abstandsgebot einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In den Räumen wird der entsprechende Grundriss inkl. individueller Markierungen ausgehängt, auf dem die Raumbelagung mit den jeweiligen Abständen eingezeichnet ist.
- Während einer Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, muss mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Vor jeder Veranstaltung/jedem Unterricht muss der Raum durch die verantwortliche Lehrkraft für 15 Minuten gelüftet werden. Dieses Zeitfenster muss bei der Planung der individuellen Unterrichtszeiten berücksichtigt werden. Bei Einzelunterricht, der kürzer als 60 Minuten ist, kann die Lüftungszeit zwischen zwei Unterrichtseinheiten entsprechend der Dauer des Unterrichts angepasst werden. In den Überäumen sind die Studierenden verpflichtet, vor Beginn des Übens 15 Minuten zu lüften.
- Nach der Veranstaltung müssen Oberflächen (z.B. Handkontaktflächen wie Lichtschalter, Tür-/Fenstergriffe, Tische, Stühle und sonstige Sitzflächen, Türklinken) durch die Lehrperson mit an der Pforte bereitgestellten Reinigungstüchern gereinigt werden.
- Klaviertastaturen sind vor der Nutzung zu reinigen. Reinigungstücher werden bei der Schlüsselübergabe ausgegeben (Pforte oder Schlüsseldienst).
- Es ist auf regelmäßiges Händewaschen zu achten, eine Möglichkeit zur Desinfektion der Hände steht am Haupteingang zur Verfügung. Die gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist zu vermeiden. Wenn nicht anders möglich, hat die Reinigung durch den/die Fachlehrer\*in zu erfolgen und das jeweilige Instrument darf erst mit zeitlicher Verzögerung von mindestens 24 Stunden an den/die nächste/n Studierende/n weitergegeben werden.

Für den **Probenbetrieb in den Bereichen Chor und Orchester** gelten die folgenden Auflagen:

- Planungen für Orchester- und Chorproben müssen unter Vorlage eines Durchführungskonzeptes individuell mit der »#return-AG« abgesprochen werden.
- Musiker\*innen haben einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einzuhalten. Dieser beträgt 1,5 Meter, bei Blasinstrumenten 2 Meter.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Chormitglieder haben einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- Es ist stets für größtmögliche Frischluftzufuhr zu sorgen.

Wir empfehlen außerdem den Download der Corona-Warn-App auf Ihre mobilen Endgeräte. Dieses Angebot des Robert Koch-Instituts kann als eine Art Frühwarnsystem auch für unseren Hochschulbetrieb hilfreich sein.

Das Präsidium der HfMT Hamburg, am 19. April 2021